

## Pressestimmen über Hoesch & Partner

Medium



KA 4/2013

Datum/Ausgabe

04/2013

Rubrik: Zur Anwaltlichen Arbeit

### Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Fragen rund um den Versicherungsschutz von Herrn Dietrich Stöhr

Aktuell gibt es im Zusammenhang mit der Absicherung einer PartG mbB gem. § 51 a und 52 BRAO noch viele Fragen und Unsicherheiten. Auf der einen Seite sind diese existenziell für den Rechtsanwalt, auf der anderen Seite noch nicht bei allen Anbietern abschließend gelöst. Es ist daher bei einem Rechtsformwechsel zur PartG mbB unbedingt erforderlich die - nur kurz in einer Übersicht angerissenen - Fragen verbindlich mit dem Versicherer zu klären:

#### I. „Partner“ i.S.d. § 51 a BRAO:

Derzeit interpretieren die Versicherer den Begriff „Partner“ aus § 51 a BRAO durchaus unterschiedlich: einige Anbieter gehen nur von den echten Partnern (Partnerschaftsregister) aus, andere berücksichtigen dabei auch die sogenannten „Briefkopf-Partner“.

Die unterschiedliche Herangehensweise hat grundsätzliche Auswirkungen:

#### a. Jahreshöchstleistung/Maximierung:

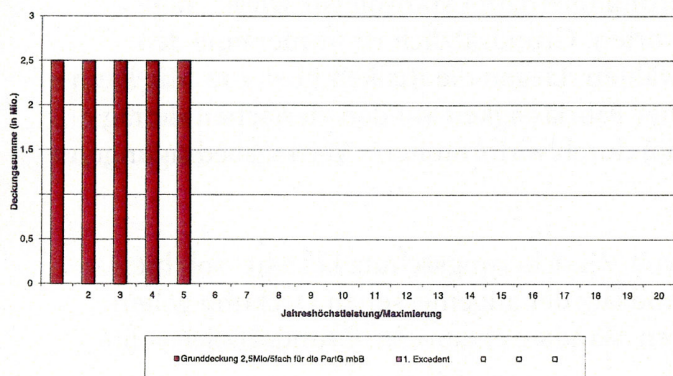
Nach § 51 a Abs. 2 S. 2 und 3 BRAO können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag

der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden.

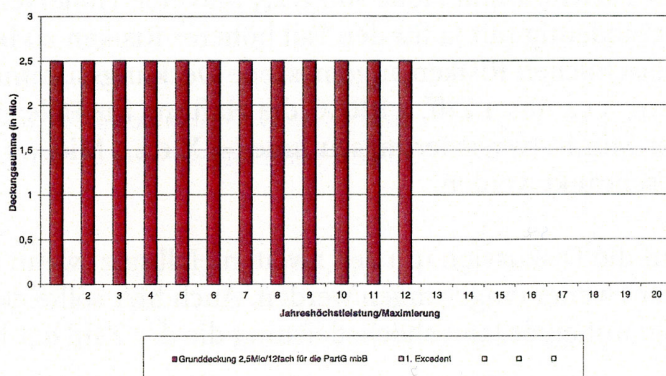
Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Am Beispiel einer PartG mbB mit 5 „echten“ und 7 „Briefkopf“-Partnern ergibt dies - je nach Berechnung - eine Jahreshöchstleistung von € 2,5 Mio/5fach bzw. € 2,5 Mio/12fach

VHP-Balkendiagramm

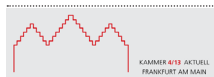


VHP-Balkendiagramm



## Pressestimmen über Hoesch & Partner

Medium



Datum/Ausgabe

04/2013

b. Auch bei der Versicherungsprämie sind die Auswirkungen deutlich. Der Unterschied ergibt sich aus der Berechnung. Je nachdem, ob der Versicherer alle „Briefkopf-Partner mit 100 % einer Partnerprämie berechnet, oder nur die „echten“ Partner mit 100 % und die restlichen „Briefkopf-Partner mit 80 %. In unserem Beispiel beträgt der Berechnungssatz (bezogen auf eine Partnerprämie) entweder 1.200 % (alle „Briefkopf-Partner) oder 1.060 % (nur die „echten“ Partner).

c. Je nach Anbieter wird dann auch die Deckung für eine Haftung aus Altmandaten und/oder für höchstpersönliche Tätigkeiten (z.B. Insolvenzverwaltung, Testamentsvollstreckung, etc.) alternativ nur für die 5 „echten“ Partner bzw. für Alle zur Verfügung gestellt.

### 2. Haftung aus Altmandaten:

Das Thema der Mitversicherung der Haftung aus Altmandaten wird umfangreich diskutiert. Wichtig ist eine explizite Bestätigung der Versicherer über eine Mitversicherung, wenn auch die Ausgestaltung in der Praxis sehr unterschiedlich ist.

### 3. Haftung für höchstpersönliche Tätigkeiten:

Bei dem Rechtsformwechsel von einer PartG beispielsweise, deren Partner im Schwerpunkt Insolvenz Verwaltungen machen, in eine PartG mbB stellt sich die Frage, ob die Deckungserweiterungen für Tätigkeiten nach InsO, dann auch weiterhin für die Partner zur Verfügung stehen?

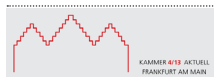
Auch dieses Thema wird von den Versicherern unterschiedlich gelöst. Im Ergebnis sollten sich die Interessenten den Deckungsschutz für die höchstpersönlichen Tätigkeiten auch explizit bestätigen lassen. Da sich das Risiko durch den reinen Rechtsformwechsel nicht vergrößert sollte die Bestätigung auch prämieneutral erfolgen können.

### 4. Haftungsbeschränkung nach § 52 Abs. 1 Ziff. 2 BRAO:

Es ist durchaus schon die Frage gestellt worden, ob bei einer Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der PartG mbB in Höhe von € 2,5 Mio eine Höherversicherung überhaupt sinnvoll ist? Diese Frage ist eindeutig mit Ja für den Fall höherer Risiken zu beantworten. Grundsätzlich ist immer eine den tatsächlichen Risiken angemessene Deckungssumme zu wählen. Liegen die Risiken über € 10 Mio kann gem. § 52 Abs. 1 Ziff. 2 BRAO die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (= X € 2,5 Mio = € 10 Mio) durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden. Auf die Diskussion um den zweiten Halbsatz „wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“ soll hier nicht weiter eingegangen werden. Auch hier sollte der Grundsatz der angemessenen Deckung gelten, d.h. mit einer Jahreshöchstleistung die der Zahl der höheren Mandate entspricht. Grundsätzlich sollte

## Pressestimmen über Hoesch & Partner

Medium

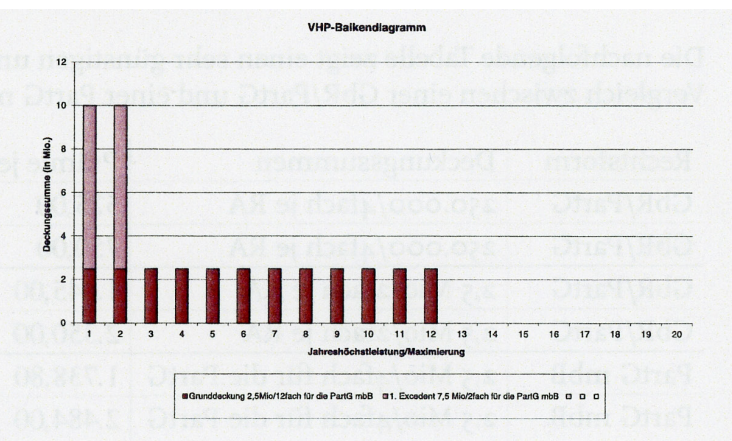
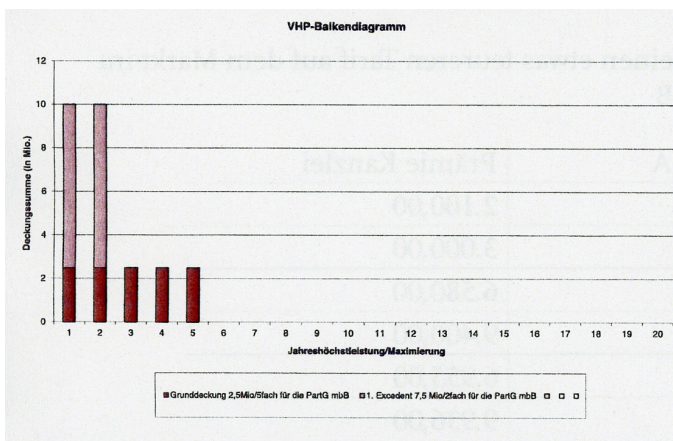


Datum/Ausgabe

04/2013

mindestens eine Höherdeckung von € 7,5 Mio/2fach pro Versicherungsjahr vereinbart werden. Es ist nicht gewährleistet, dass in einem Schadenfall Deckung für

zukünftige Schäden nachgekauft werden kann. In unserem unter 1. genannten Beispiel sähe die Deckung dann so aus:



### 5. Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung:

Bei einer PartG mbB von Rechtsanwälten ist im Rahmen der Pflichtversicherung gem. § 51 a Abs. 2 BRAO die „wissentliche Pflichtverletzung“ mitversichert. Auch hier gibt es unter den Versicherern Unterschiede. Die Mehrzahl der Versicherer vereinbart für den Fall der „wissentlichen Pflichtverletzung“ eine Regressmöglichkeit gegenüber der PartG mbB. Die „wissentliche Pflichtverletzung“ ist nur im Rahmen der Pflichtdeckung mitgedeckt. In eventuellen Höherdeckungen ist die „wissentliche Pflichtverletzung“ - außer bei einem Anbieter - grundsätzlich nicht mitversichert. Dies führt in der Praxis zu zwei Verträgen: einem über die Pflichtversicherung und einem über eine Höherdeckung (Excedenten).

Es gibt aber auch Anbieter, die auf den Innenregress verzichten.

### 6. Versicherungsprämien:

Die aktuelle Praxis zeigt, dass es bei Bestehen höherer Deckungssummen {ab der Pflichtdeckung von 2,5 € Mio) durch Umstellung auf eine PartG mbB nicht zu nennenswerten Prämienänderungen kommt. Ein eventueller Zuschlag kann dann auf die Mitversicherung der „wissentlichen Pflichtverletzung“ zurück zu führen sein.

Üblicherweise gewähren die Versicherer vorhandene Nachlässe auch bei Umstellung auf eine PartG mbB weiter. Im Einzelfall kann es sogar aufgrund von einer geringeren Jahreshöchstleistung zu einer geringen Prämienreduzierung kommen.

## Pressestimmen über Hoesch & Partner

Medium



Datum/Ausgabe

04/2013

Vereinzelt taucht eine Mehrprämie von um die € 1.700,00 pro Rechtsanwalt bei einer Umstellung auf eine PartG mbB auf. Vergleicht man Äpfel mit Birnen, nämlich eine Umstellung von einer Deckungssumme von € 250.000,00 auf € 2,5 Mio, kann das zutreffend

sein. Dieser Vergleich ist aber nicht sachgerecht. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen sehr günstigen und einen etwas teureren Tarif auf dem Markt im Vergleich zwischen einer GbR/PartG und einer PartG mbB

Rechtsform	Deckungssummen	Prämie je RA	Prämie Kanzlei
GbR/PartG	250.000/4fach je RA	525,00	2.100,00
GbR/PartG	250.000/4fach je RA	750,00	3.000,00
GbR/PartG	2,5 Mio/2 fach je RA	1.645,00	6.580,00
GbR/PartG	2,5 Mio/2 fach je RA	2.350,00	9.400,00
PartG mbB	2,5 Mio/4fach für die PartG	1.738,80	6.955,00
PartG mbB	2,5 Mio/4fach für die PartG	2.484,00	9.936,00

- Es handelt sich um lahresnettoprämien jeweils zzgl. Versicherungssteuer von derzeit 19 %.
- Der Tarif beinhaltet eine festen Selbstbehalt.
- Bei dreijähriger Laufzeit wird ein Nachlass von 10 % gewährt.
- Die Berechnung der Kanzlei basiert auf vier {Briefkopf-) Sozien bzw. Partnern.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass noch nicht alle angesprochenen Fragen abschließend gelöst sind. Es empfiehlt sich daher unbedingt die einzelnen Fragen mit dem Versicherer verbindlich zu klären.

\*Ass iur. Dietrich Stöhr ist Direktor bei HOESCH & PARTNER GmbH Versicherungsmakler in Frankfurt und zeichnet für den Bereich Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verantwortlich; 069/71707-118; dietrich.stoehr@hoesch-partner.de